

RS UVS Niederösterreich 1991/07/30 Senat-NK-91-007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.07.1991

Rechtssatz

Ein Nachtrunk berechtigt nicht zur Verweigerung des Alkotests. Es ist unerheblich, ob der Alkohol nach dem Unfall oder schon vor dem Unfall konsumiert wurde.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at